



I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 15 –
Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
Friedenstraße 40

81660 München

Datum
12.04.2022

**Bundesregierung entlastet Fernwärmekunden – und SWM
ziehen mit!**

Antrag Nr. 20-26 / B 03770 des Bezirksausschusses
des 15. Stadtbezirks vom 24.03.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Bezirksausschuss beantragte am 24.03.2022, dass der Oberbürgermeister und der Stadtrat der LHM die Geschäftsführung der SWM anweisen, die Fernwärmekunden schriftlich auf ihre neuen Rechte aufmerksam zu machen. Im Antrag wird auf den neuen Paragraph 3 der AVBFernwärmeV verwiesen, wonach Kunden nun die Möglichkeit eingeräumt wird, die sogenannte Wärmeleistung ohne Nennung von Gründen im laufenden Vertrag auf die Hälfte reduzieren zu lassen.

Es wird um Auskunft gebeten,

1. welche EU-Vorgaben die Änderung beim deutschen Fernwärme-Regelwerk erzwungen haben,
2. wie die SWM bisher darauf reagiert haben.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat für Arbeit und Wirtschaft um die Behandlung des Antrags gebeten hat.

Wir haben die Stadtwerke München GmbH um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

Antwort der SWM zu 1. Welche EU-Vorgaben haben die Änderung beim deutschen Fernwärme-Regelwerk erzwungen?

„Die zum 05.10.2021 in Kraft getretene Verordnung über die Verbrauchserfassung und

Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) setzt die Vorgaben aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU – EDD) um.

<https://www.gesetze-im-internet.de/ffvav/BJNR459110021.html>
[EUR-Lex - 02012L0027-20210101 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Der Bundesrat hatte im Juni 2021 beschlossen, der Verordnung zur Umsetzung von EU-Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte FFVAV mit Änderungen zuzustimmen. Neben Änderungen in der FFVAV hat der Bundesrat aber gleichzeitig auch Änderungen in der AVBFernwärmeV beschlossen. Der Bund hat sich für die Annahme dieser Änderungen entschieden.“

Antwort der SWM zu 2. Wie haben die SWM bisher darauf reagiert?

„Die SWM wenden die neuen Regelungen seit Herbst 2021 an.

Insbesondere räumen die SWM den Kund*innen die Möglichkeit ein, den Anschlusswert ohne Nennung von Gründen im laufenden Vertrag zu senken. Der erforderliche Anschlusswert sollte stets auf Basis einer fundierten Berechnung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am Gebäude, des Heizverhaltens sowie der Komfortanforderungen des Kunden hinsichtlich der Warmwasserbereitstellung durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Fachplaner ermittelt werden. Der Anschlusswert sollte so bemessen sein, dass auch in Kälteperioden eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist. Gemäß der einschlägigen Norm DIN EN 12831 muss für die leistungsmäßige Auslegung für München eine Außentemperatur von -14 °C den Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Eine reine Ableitung des Anschlusswertes auf Basis des Jahresverbrauches und theoretisch angesetzter Vollbenutzungsstunden ist demnach nicht zielführend und führt möglicherweise zur Unterversorgung.“

Ich hoffe, dass Ihrem Anliegen mit dieser Stellungnahme der SWM Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I. an RS/BW

an das Direktorium-HA II/BA-G Ost
z.K.

III. Wv. FB 5 (S:\FB5\SWM\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\4 BA Antraege\Ba15\3770_Antwort.odt)

Clemens Baumgärtner